

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.^a Susanne Radocha

GZ: A8 006485/2007/0022

Rückkauf diverser Leasingobjekte durch die
 GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH,

**Personal-, Finanz-, Beteiligungs-
 u. Immobilienausschuss**

1. Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechtes
2. Vereinbarungen mit der Leasinggesellschaft
3. Auflösung von Baurechts- und Bestandverträgen
4. Abschluss von Mietverträgen zwischen der
 Stadt Graz und der GBG

BerichterstellerIn:

Graz, 17.03.2016

Die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, im folgenden GBG genannt, hat im Zuge der Immobilientransaktionen mit der Stadt Graz u.a. die in der Beilage 1 aufgelisteten leasingfinanzierten, mit Bau- und Bestandrechten belasteten, Liegenschaften erworben.

Auf den Baurechtseinlagen der Liegenschaften Dietrichsteinplatz 9 u. 9a sowie Kaiserfeldgasse 12, Schmiedgasse 26 ist jeweils ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt Graz intabuliert.

Zum Zweck der Leasingfinanzierung hatte die Stadt Graz seinerzeit aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen mit den Leasinggesellschaften bzw. deren Tochtergesellschaften für die in der Beilage genannten Objekte insbesondere folgende Verträge abgeschlossen:

1. unbefristeter Immobilienleasingmietvertrag mit einem 15-jährigen Kündigungsverzicht
2. Einräumung eines 50-jährigen Baurechts auf der Liegenschaft
3. Andienungsrecht, das Baurecht nach Ablauf des Kündigungsverzichtes zurückzukaufen
4. Bestandvertrag hinsichtlich des Objekts Dornschneidergasse 39, 41, 45

Der Kündigungsverzicht der Immobilienleasingmietverträge endet für alle Objekte im Jahr 2016. Es ist nunmehr der Rückkauf der Baurechte samt den zugehörigen Bauwerken bzw. die einvernehmliche Auflösung des Bestandvertrages (Objekt Dornschneidergasse 39, 41, 45) zu den jeweiligen Stichtagen durch die GBG (unter Inanspruchnahme der USt-Befreiung) zu einem Gesamtrückkaufpreis von € 6.421.583,13 vorgesehen.

In allen Fällen jedoch wird der Stadt Graz die bis dahin angesparte Kautions in selber Höhe rückerstattet werden, wobei beabsichtigt ist, die Zahlung im Kompensationsweg direkt von der GBG an die Stadt Graz zu leisten.

Die von den Leasinggesellschaften angebotene Option einer möglichen Verlängerung der Leasingverträge wurde mit der GBG erörtert, jedoch mit dem Ergebnis, dass doch der Ankauf der Objekte die für das Haus Graz bessere Lösung darstellt.

In diesem Fall fällt zwar die Grunderwerbsteuer an, welche aber letztlich über den Finanzausgleich groß teils wieder an die Stadt Graz zurückfließt, sodass bei einer

Verlängerung der Kalkulationszinssatz höher wäre als die derzeitige interne Finanzierungsbasis.

Infolge der Steuerreform 2015/16 ist ab 1.1.2016 die Grunderwerbsteuer gem § 4 Abs 1 GrEStG von der Gegenleistung (Kaufpreis) zu berechnen, mindestens jedoch vom Grundstückswert (iSd Grundstückswertverordnung 2016). Ist der gemeine Wert geringer als der Grundstückswert, kann dieser für die Bemessung der GrESt herangezogen werden. Aus diesem Grund wird wie in den Vorjahren versucht mittels Gutachten eine geringere Bemessungsgrundlage nachzuweisen.

Um den Rückkauf der Baurechte nunmehr durchführen zu können, benötigen die GBG beglaubigt unterfertigte Löschungserklärungen für die zugunsten der Stadt Graz eingetragenen Vorkaufsrechte.

Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang von Seiten der Stadt Graz gegenüber der jeweiligen Leasinggesellschaft Schad- und Klagloserklärungen für alle Objekte abzugeben. Diesem Bericht ist als Beilage 2 eine Mustervereinbarung angeschlossen, welche einen integrierenden Bestandteil bildet.

Nutzerin der „GBG“ Objekte wird auch weiterhin die Stadt Graz sein. Die Liegenschaften mietet die Abteilung für Immobilien an. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Abschluss der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil bildenden Mustermietverträge zwischen der GBG und der Stadt Graz zu genehmigen.

Die Rückmiete der Objekte durch die Stadt Graz erfolgt zu 5% der Anschaffungskosten p.a. und war diese Miethöhe bei der damaligen Immobilienbranche auch die Kalkulationsgrundlage für den Abschlag zum Kaufpreis der baurechtsbelasteten Liegenschaften. Das beiliegende Angebot wird nicht unterfertigt. Die Annahme des Angebotes erfolgt ausschließlich konkludent durch Duldung der Nutzung durch die Vermieterin.

Die GBG-Rückmieten gemäß Beilage 1 wurden bei der Budgeterstellung 2016 von der Abteilung für Immobilien bereits berücksichtigt, sodass die budgetäre Bedeckung gegeben ist.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 9 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/67 idF LGBl Nr 77/2014, beschließen:

Rückkauf der Objekte gemäß Beilage 1 des gegenständlichen Berichtes durch die GBG zum Kaufpreis von insgesamt € 6.421.583,13 plus Nebenkosten:

1. Die Stadt Graz verzichtet auf die Ausübung des im jeweiligen Baurechtsvertrag eingeräumten Vorkaufsrechtes an den im Motivenbericht genannten Liegenschaften.
2. Die Errichtung sämtlicher mit der Durchführung verbundenen Erklärungen (insbes. Löschungserklärungen) wird vom Präsidialamt-Referat für Zivilrechtsangelegenheiten durchgeführt.

3. Die im Zusammenhang mit den Rückkäufen gegenüber den Leasinggesellschaften abzugebenden Schad- und Klagloserklärungen in Form der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil bildenden Mustervereinbarung, wird genehmigt.
4. Als Folge der Rückkäufe sind auch die auf eine Dauer von 50 Jahren abgeschlossenen Baurechtsverträge bzw. der Bestandvertrag hinsichtlich des Objekts Dornschneidergasse 39, 41, 45 aufzulösen, wofür die Stadt Graz die Genehmigung erteilt.
5. Auf Basis des beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil bildenden Musteranbots wird der Abschluss der Mietverträge zwischen der GBG und der Stadt Graz, Abteilung für Immobilien, für die im Motivenbericht genannten Objekte genehmigt. Die budgetäre Bedeckung der Rückmieten ist im Voranschlag 2016 gegeben.
6. Die Finanzierung durch die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH in Höhe von € 6.421.583,13 zuzüglich Nebenkosten erfolgt über den Cash Pool; eine Überführung in eine Langfristfinanzierung soll mittelfristig nach Maßgabe der GBG-Liquiditätsplanung geprüft werden.

3 Beilagen:

- 1) Liste Leasingrückkäufe 2016
- 2) Mustervereinbarung mit der Leasinggesellschaft
- 3) Musteranbot zum Abschluss eines Mietvertrages

Die Bearbeiterin:
Mag.^a Susanne Radocha
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand:
Mag Dr. Karl Kamper
elektronisch gefertigt

Der Finanzreferent:
StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi
elektronisch gefertigt

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung		
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen)	angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:

Leasingrückkäufe aus Tranchen für 2016

Tranche	Nr. lt. Kaufvertrag	KG	Grundbuch	EZ	GrSt-Nr	GB-Fläche m ²	Adresse	Rückkauf am lt. Liste A8/4	Rückkaufspreis Baurecht exkl. NK= €	Kaufpreis GBG exkl. NK	Miete ab BR- Ende
4	47	63106	Jakomini	775	1535/2	2.403	Dietrichsteinplatz 9 u. 9a	28.02.2016	€ 247.030,00	€ 806.202,00	€ 53.682,28
4	32	63105	Gries	2102	1853/2	10.273	Dornschneidergasse 39, 41, 45	30.04.2016	€ 1.215.809,13	€ 1.229.990,00	€ 125.944,47
4	41	63101	Innere Stadt	122	174	3.970	Kaiserfeldgasse 12, Schmiedgasse 26	31.05.2016	€ 4.958.744,00	€ 7.359.546,00	€ 631.991,13

€ 6.421.583,13

Stadt Graz
8010 Graz, Rathaus

An die
„Leasinggesellschaft“

**Baurecht auf EZ, BREZ, KG,
Immobilienleasingmietvertrag vom**

Graz, am

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Baurechtsvertrag vom hinsichtlich oben angeführten Baurechts soll – wie uns mitgeteilt wurde – aufgelöst werden und in diesem Zusammenhang das Gebäude an die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (FN 165279 h), im folgenden GBG genannt, als Liegenschaftseigentümerin übertragen werden.

Wir halten Sie für etwaige aus vorgenannter Übertragung resultierenden Ansprüche und Forderungen (von der GBG oder von Dritten) jedweder Art (auch betreffend Kosten, Steuern und Gebühren) vollkommen schad- und klaglos. Davon ausgenommen sind jedoch allfällige Kosten der diesbezüglichen Rechtsberatung, die die Vertragsparteien jeweils selbst tragen. Die GBG wurde von uns über sämtliche bestehenden Miet- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse informiert.

Da wir als Mieter gemäß mit Ihnen abgeschlossenem Immobilienleasingmietvertrag verpflichtet sind, Ihnen als Vermieter alle Aufwendungen, die Ihnen in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin des Mietobjektes erwachsen, zu ersetzen, sind wir auch verpflichtet Ihnen die Kosten für die Erstellung eines Energieausweises anlässlich des Verkaufes zu ersetzen. Wir sind überein gekommen, dass wir aus Kostenminimierungsgründen auf die Erstellung eines Energieausweises verzichten und dass wir Sie an Stelle dessen hinsichtlich etwaiger Ansprüche der GBG, welche aus der Nichtvorlage eines Energieausweises resultieren könnten, schad- und klaglos halten werden.

Festgehalten wird, dass mit grundbuchsfähiger Unterfertigung des Baurechtsauflösungsvertrages durch die GBG und die sowie Unterfertigung der Vereinbarung über die Aufrechnung des Ablösebetrages in Höhe von EUR mit dem Kautionsauszahlungsbetrag in gleicher Höhe, der im Betreff angeführte Immobilienleasingmietvertrag, samt sämtlicher Bezug habender Erklärungen über das Leasingobjekt zum Stichtag auf die GBG als Leasinggeber übergeht. Wir verzichten auf sämtliche allfälligen aus dem im Betreff angeführten Immobilienleasingmietvertrag samt sämtlichen Bezug habenden Erklärungen – in welcher

Form auch immer – der gegenüber in der Vergangenheit gegebenenfalls entstandener Forderungen, insbesondere auf die Forderung der Rückzahlung der Kautions.

Sämtliche sich aus dieser Vereinbarung allfällig ergebenden Kosten und Gebühren werden von uns getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Stadt Graz:
(Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.03.2016, GZ: A8
006485/2007/0022)

Der Bürgermeister:

.....

Gemeinderat:

Gemeinderat:

.....

.....

Einverstanden und akzeptiert :

.....
„Leasinggesellschaft“

Anbot zum Abschluss eines Mietvertrages

Hiermit bietet die Stadt Graz den Abschluss eines Bestandsvertrages wie folgt an:

Vertragspartner:

Die GBG- Gebäude – und Baumanagement Graz GmbH, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 94, 8010 Graz, vertreten durch die Geschäftsführung, im Folgenden kurz "Vermieterin" genannt, einerseits

und

Die Stadt Graz, p. A. Abteilung für Immobilien, Tummelplatz 9, 8011 Graz, im Folgenden kurz „Mieterin“ genannt, andererseits:

Dies nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Die Vermieterin ist Eigentümerin der Liegenschaft EZGrundbuch KG mit dem Grundstück Nr. im unverbürgten Gesamtausmaß von, und verfügungsberechtigte Besitzerin der (derzeit noch im Baurecht der) darauf befindlichen Objekte der und Mit Wirkung zum wird das Baurecht dergelöscht.

§ 2

Die Vermieterin vermietet und die Mieterin mietet den in § 1 beschriebenen Mietgegenstand. Festgehalten wird, dass die Mieterin den Mietgegenstand seit jeher nutzt und diesen genau kennt.

§ 3

Das Mietverhältnis beginnt mit Angebotsannahme und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beide Vertragsparteien verzichten bis zur Verwertung des Mietgegenstandes in Form des Verkaufes bzw.- der Vermietung an einen Dritten, jedenfalls aber bis zur Tilgung des auf den Mietgegenstand entfallenden Kaufpreisdarlehens auf die Aufkündigung des Mietverhältnisses; dies auch gegenüber Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolgern der

Vermieterin (und insbesondere auch bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen, wie Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen etc.).

Die einvernehmliche Auflösung des Mietverhältnisses ist jederzeit möglich.

Die Mieterin ist nur mit Zustimmung der Vermieterin zur Untervermietung bzw. zur prekaristischen Überlassung des gesamten Mietgegenstandes an Dritte berechtigt. Die nur temporäre Vermietung oder prekaristische Überlassung von Turnsälen oder Gebäudeteilen bedarf keiner Zustimmung durch die Vermieterin.

§ 4

Das vereinbarte monatliche Entgelt besteht aus

- a) dem Mietzins und
- b) den anfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben

Als Mietzins wird ein Betrag von netto EUR pro Monat, somit netto EUR p.a. (in Worten: Euro), vereinbart.

Die Vermieterin verpflichtet sich von Ihrem Optionsrecht gem. § 6 (2) UStG nach Wahl der Mieterin Gebrauch zu machen, wenn diese die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt. Etwaige sich für die Vermieterin aufgrund der von der Mieterin gewählten Verrechnung, ergebende Beträge für Vorsteuerberichtigungen, sind der Vermieterin durch die Mieterin zu ersetzen.

Als Betriebskosten und laufende öffentl. Abgaben gelten jedenfalls jene Aufwendungen, die in den §§ 21 bis 24 MRG genannt werden bzw. jede tatsächliche Ausgabe, die die Vermieterin aus dem Titel ihrer Eigentümerschaft für den Betrieb der Liegenschaft an Dritte zu leisten hat.

Die Vermieterin hat das Recht während des Mietverhältnisses neue, kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtung entstehende Abgaben und Mehrkosten auf den Mietzins umzulegen.

Der vereinbarte Mietzins samt Zuschlägen ist im Voraus, monatlich jeweils zum 1. des Monats zu bezahlen.

Einvernehmlich wird ausdrücklich vereinbart, dass mit den jeweils zuletzt einlangenden Zahlungen zuerst automatisch allfällige zu diesem Zeitpunkt bestehende Zahlungsrückstände abgedeckt werden.

Im Falle des Verzuges der vereinbarten Mietzinsleistung kommen zusätzlich Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Ausmaßes zur Verrechnung.

Die Mieterin übernimmt die Verpflichtungen die dem Liegenschaftseigentümer gemäß § 93 StVO zukommen, oder gibt diese unter Schad- und Klagloshaltung der Vermieterin an einen befugten Dritten weiter.

§ 5

Das Bestandobjekt ist von der Mieterin pfleglich und unter möglicher Schonung der Substanz zu behandeln und zu warten. Die Erhaltungspflicht der Vermieterin gemäß § 1096 ABGB wird hiermit ausdrücklich auf die Mieterin überbunden. Diese Erhaltungspflicht der Mieterin umfasst alle Teile der Bestandsache, also auch den Garten samt Einfriedung sowie sämtliche Installationen und die Außenhaut des Gebäudes. Erforderlichenfalls hat die Mieterin im Zuge ihrer Erhaltungspflicht auch Neuanschaffungen vorzunehmen. Festgehalten wird, dass diese Regelungen bei der Bemessung des Mietzinses berücksichtigt wurde; sie entspricht daher jedenfalls der Billigkeit. Die vereinbarten Wartungs-, Instandhaltungs- und/oder Erneuerungspflichten der Mieterin bestehen unabhängig von allfälligen Ansprüchen des tatsächlichen Nutzers des Bestandobjektes: diesbezüglich hat die Mieterin die Vermieterin schad- und klaglos zu halten.

Kommt die Mieterin ihrer vereinbarten Wartungs-, Instandhaltungs- und/oder Erneuerungspflicht nicht nach, kann die Vermieterin nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der Arbeiten jederzeit auf Kosten der Mieterin vornehmen lassen.

Die Mieterin erklärt sich damit einverstanden die allenfalls auf dem Mietgegenstand liegenden Grünflächen je nach Maßgabe, jedoch zumindest 2 mal p.a. zu mähen, bzw. einen allfälligen (Dritten) Nutzer dazu anzuhalten.

Die Mieterin hat für den ausreichenden Versicherungsschutz des Mietgegenstandes zu sorgen, wobei die Prämienzahlung direkt durch sie erfolgt. Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung von aktuellen Versicherungswerten, die auch sämtliche Haftungen der Eigentümerin – also der Vermieterin – deckt, ist zwingend erforderlich und hat durch die Mieterin zu erfolgen, sodass im Falle eines Schadenseintrittes die Wiederherstellung des Objektes jedenfalls garantiert ist.

Ist im Falle eines Schadeneintrittes die Versicherungsentschädigung für die Schadensbehebung nicht ausreichend bzw. wurde keine Versicherung durch die Mieterin abgeschlossen, obliegt die Kostentragung der Mieterin und ist die Vermieterin aus diesem Titel vollkommen schad- und klaglos zu halten, ausgenommen bei Naturkatastrophen, Krieg undgl. Die Verpflichtung, das vereinbarte monatliche Entgelt gem. § 4 dieses Vertrages zu leisten, besteht unabhängig von der Nutzbarkeit des Mietgegenstandes.

Die Mieterin verpflichtet sich, die Vermieterin bei der Zustandskontrolle des Bestandsgegenstandes zu unterstützen und ihr nach vorheriger Terminvereinbarung, bzw. bei Gefahr im Verzug jederzeit Zutritt zum Mietgegenstand zu gewähren.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe des Mietgegenstandes muss sich dieser frei von Fahrnissen in kontaminierungsfreiem Zustand befinden.

Nur bei Schulliegenschaften

Die Vermieterin ist in Kenntnis darüber, dass der Vertragsgegenstand nach den schulrechtlichen Bestimmungen für den Betrieb der öffentlichen Pflichtschulen der Stadt Graz gewidmet ist. Die Vermieterin verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Mieterin ihren Verpflichtungen als gesetzliche Schulerhalterin der öffentlichen Pflichtschulen gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt nachkommen kann. Auf Basis der im Schulentwicklungskonzept festgestellten Prioritäten sind Neu-, Aus- und Zubauten bzw. Sanierungen am vertragsgegenständlichen Objekt nach Beschluss durch den Gemeinderat ausschließlich durch die Vermieterin umzusetzen, sofern dieser einen entsprechenden Finanzierungsvertrag und eine Haftungsübernahme durch die Stadt Graz ausgefolgt wird.

Sollten während des Mietverhältnisses dennoch bauliche Tätigkeiten (Neu-, Aus- und Zubauten bzw. Sanierungen) durch die Mieterin vorgenommen werden, so dürfen diese von der Mieterin auch auf eigene Kosten ohne Zustimmung durch die Vermieterin vorgenommen werden, sofern keine behördlichen Bewilligungen erforderlich sind. Die Mieterin verpflichtet sich jedoch, die Vermieterin über alle baulichen Maßnahmen zu informieren. Wenn behördliche Bewilligungen notwendig sind, ist nachweislich die Zustimmung der Vermieterin einzuholen. Diese verpflichtet sich bereits jetzt, ihre Zustimmung zu geben und die behördlichen Ansuchen als Grundeigentümer mit zu unterfertigen, wenn durch die geplanten Baumaßnahmen keine Verringerung des Verkehrswertes der Liegenschaft eintritt.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses gehen Investitionen der Mieterin entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 6

Es wird Wertbeständigkeit des vereinbarten Mietzinses vereinbart. Der Mietzins ist nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Jänner 2016 verlautbarte Indexzahl.

Der Mietzins wird am 01.01. eines jeden Jahres ohne Berücksichtigung eines Schwellenwertes an den VPI angepasst, wobei dieser Berechnung die aktuell verfügbaren Indexziffern zugrunde zu legen sind. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Rechnung der weiteren Valorierungen. Die Vermieterin ist berechtigt die Wertsicherungsvereinbarung nach der Umstellung des Österreichischen Verbraucherpreisindex durch einen entsprechenden Nachfolgeindex weiterzuberechnen.

Ist eine solche Stelle nicht vorhanden, so ist als Maßstab der Berechnung eine von einer anderen offiziellen Stelle oder von einer namhaften österreichischen/europäischen Bank vorgenommene EURIBOR-Berechnung heranzuziehen.

§ 7

Nach Abschluss des Vertrages getroffene Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der erforderlichen Beschlussfassung in den zuständigen Organen der Mieterin und der Vermieterin.

§ 8

Dieses Anbot wird von der Stadt Graz erstellt und entstehen daher aus diesem Titel keine Kosten.

Dieses Anbot wird nicht unterfertigt. Die Annahme des Angebotes erfolgt ausschließlich konkludent durch Vorschreibung der ersten Monatsmiete.

Graz, im 2016

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-03-08T14:02:13+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-03-08T15:56:55+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.